

Aufruf zum Einreichen von Anträgen vom 13.01.2021

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019) vom 31.07.2019 – 52.4-64034

-Teil A Naturnahe Waldbewirtschaftung FP 6402-

Zuwendungszweck ist die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder sichern die biologische Vielfalt und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen bei.

Die Antragstellung erfolgt stichtagsbezogen. Anträge für die nächste Auswahl müssen spätestens zum 17.02.2021 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Das Budget für die Förderung des Waldumbaus beträgt für den Aufruf zum 17.02.2021 insgesamt 1,807 Mio. Euro.

Davon stehen 1,557 Mio. € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung. Für Vorarbeiten, Bodenschutzkalkung und bestimmte Kulturpflegen werden Mittel in Höhe von 250.000 € aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien (Anlage zum Aufruf) zentral ermittelt. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget für den Aufruf nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Aufruf erneut in die Auswahl einbezogen werden.

Was wird über den ELER gefördert?

Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

Hierzu gehören:

- a) die Wiederaufforstung sowie Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung,
- b) Schutz einer geförderten Kultur vor Wildschäden durch Zaunbau,
- c) die Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege),
- d) die Nachbesserung innerhalb von fünf Jahren nach Kulturbegründung; Ersatz von Haupt- und Mischbaumarten durch Saat oder Pflanzung

Für jeden Fördergegenstand ist ein separater Antrag zu stellen.

Wer wird gefördert?

Es werden natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse gefördert.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt:

1. in Höhe von bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 v.H. Laubholzanteil sowie beim Voranbau mit Weißtanne und
2. in Höhe von bis zu 85 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubholzkulturen mit mindestens 80 v.H. Laubholzanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds 100 v.H. der öffentlichen Ausgaben. Sie erbringen bei einer Beantragung nach Abschnitt 2, Teil A, Nummer 5.3 a) der Richtlinie mindestens 30 v.H. der öffentlichen Ausgaben, bei einer Beantragung nach Nummer 5.3 b) mindestens 15 v.H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation in der Forstwirtschaft, kann zeitgleich mit der Einreichung des Förderantrags ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Der Beginn der Maßnahmen (hierzu zählt auch die Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren) kann jedoch erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die zuständige Bewilligungsbehörde erfolgen.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben.

Ihre Ansprechpartner in den Bewilligungsbehörden finden Sie unter Kontakte: <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus der Richtlinie Forst 2019 wiedergibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie selbst, dem dazugehörigen Merkblatt und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Beschreibung für den Punktwert
1		Fördergegenstand	Zur besseren Umsetzung der „Leitlinie Wald“ sollen in der Wichtung die geförderten Kulturbegründungen durch 1. Nachbesserung und 2. Kulturpflege während der Zeit der Zweckbindung gesichert werden. Dabei ist die Nachbesserung höher zu bewerten, da die Pflanzen bei einem Pflanzenausfall von über 30 v.H. schnellstmöglich ersetzt werden müssen. Ohne Durchführung der Nachbesserung wird das Zuwendungsziel nicht erreicht. Die Kulturpflege kann ergänzend nach Dringlichkeit, abhängig vom Standort und der vorhandenen Vegetation, durchgeführt werden. Sie umfasst die Beseitigung des Begleitwuchses und behindernder Vegetation. Zur Erreichung des Zuwendungszieles ist die Kulturpflege jedoch nicht zwingend erforderlich. Als weiterer Fördergegenstand wird die Kulturbegründung als Investition in die Aufforstung unterstützt. Dazu gehört auch der Schutz der Kultur durch den Bau eines Wildschutzzauns.	49	Nachbesserung
				45	Kulturpflege
				40	Kulturbegründung
2		Schutzstatus – Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Die Antragsfläche oder Teilflächen davon liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000 bzw. in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldflächen in Schutzgebieten.	10	> 0 bis 2 ha
				15	>2 ha bis 10 ha
				20	>10 ha
3		Antragsfläche	Um das forstpolitische Ziel nach der Leitlinie Wald/ Klimaanpassungsstrategien/ Biodiversitätsstrategie/ Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz in adäquater Zeit zu erreichen, ist es sinnvoll, größere Antragsflächen zu bevorzugen.	10	bis 2 ha
				15	>2 ha bis 10 ha
				20	>10 ha
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:				50	
Maximal erreichbare Punkte:				89	

